

Ausarbeitung durch	Jahresvolkswirtschaftsplanung						Fünfjahresplan						Weiterleitung an		
	1911	1912	1913	1914	in 1915 1916 1917	1918	1919	1920	1950	1951	1952	1954 <sup>2)</sup>		1955	1919
	x				x	x	x	x							bilanzbeauftragtes Organ Zentralstelle für rationelle Energieanwendung
4. Verantwortungsbereich der örtlichen Räte gemäß Ziff. 8.2., Abs. 2, Buchst. b															
4.1. Kombinate, Betriebe, Einrichtungen, Genossenschaften	x				x	x	x	x	x						zuständiger örtlicher Rat
4.2. örtlicher Rat	x				x	x	x	x	x						Rat des Bezirkes
4.3. Rat des Bezirkes	x						x	x	x				x		Staatliche Plankommission Ministerium für Kohle und Energie Arbeitsgruppe Rationelle Energieanwendung bilanzbeauftragtes Organ Zentralstelle für rationelle Energieanwendung
4.4. Rat des Bezirkes, Bauamt	x						x	x							Ministerium für Bauwesen
4.5. Rat des Bezirkes, Verkehrs- wesen	x						x	x					x	JS	Ministerium für Verkehrs- wesen
5. übrige zentrale Staatsorgane gemäß Ziff. 8.2., Abs. 4							x						x		Staatliche Plankommission bzw. Ministerium für Materialwirt- schaft <sup>7)</sup> bilanzbeauftragtes Organ

Erläuterungen:

- 1) Kombinate, wirtschaftsleitende Organe und Betriebe, die im reduzierten Umfang planen, sowie der Versorgungsbereiche 0700, 0900 und 2400 reichen die Vordrucke 1919 ein.
- 2) Der Vordruck 1914 bzw. 1954 ist nur durch die Abnehmer im Verantwortungsbereich des Ministeriums für Kohle und Energie, des VEB Kombinat Erdöl-Erdgas, des VEB PCK Schwedt und des VEB Kombinat Leuna-Werke anzuwenden. Dieser Vordruck wird vom Ministerium für Kohle und Energie herauszugeben.
- 3) Die Energieplanung im Bereich der DR ist spezifisch durch das Ministerium für Verkehrswesen zu regeln.
- 4) Die Vordrucke 1910 und 1911 sind auf Anforderung auch dem bilanzbeauftragten Organ zu übergeben.
- 5) Gemäß Ziff. 8.3. Abs. 1
- 6) Gemäß Ziff. 8.4.2. Absätze 1 bis 3
- 7) Gemäß getroffener Vereinbarung über Zuordnung zum Fondsträger ZSO
- 8) Nur für flüssige Energieträger
- 9) Direktbezieher, Groß- und Spezialabnehmer von festen Brennstoffen sowie Verbraucher von Heizöl
- 10) Nur für zentralgeleitete Betriebe und Einrichtungen
- 11) An Staatliche Hauptlastverteilung